Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften

Titel:	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1889, Nr. 11, Seite 55-93
Fassung vom:	1. Mai 1889
Bekanntmachung:	10. Mai 1889
Inkrafttreten:	01. Oktober 1889
Quelle:	Scan auf Commons

(Nr. 1856.) Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

- 1. Vorschuß- und Kreditvereine,
- 2. Rohstoffvereine,
- 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
- 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
- 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine),
- 6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
- 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Genossenschaften können errichtet werden:

- 1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
- 2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
- 3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im §. 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§. 5.

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§. 6.

Das Statut muß enthalten:

- 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
- 2. den Gegenstand des Unternehmens;
- 3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
- 4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind

Das Statut muß ferner bestimmen:

- 1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
- 2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;

- 3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
- 4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

- 1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
- 2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
- 3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen wird;
- 4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
- 5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

Konsumvereine (§. 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich

als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

§. 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aussichtsrath berufen werden.

§. 10.

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§. 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob. Der Anmeldung sind beizufügen:

- 1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben:
- 2. eine Liste der Genossen:
- 3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aussichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muß enthalten:

- 1. das Datum des Statuts:
- 2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
- 3. den Gegenstand des Unternehmens;
- 4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
- 5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
- 6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre

nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen ist;

7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 13.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 14.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung hat die im §. 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind

zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§. 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gerichte aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsantheils bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des §. 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im §. 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des <u>Handelsgesetzbuchs</u>, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 19.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt solange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§. 20.

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht

überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§. 21.

Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat. Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§. 22.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 23.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung.

§. 24.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 26.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 27.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 28.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 29.

Die Aenderung in dem Vorstande oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 30.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§. 31.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§. 32.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird. Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 33.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§. 34.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 36.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 37.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§. 38.

Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des §. 32 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist. Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 40.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§. 41.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt. Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen,

Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§. 42.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 43.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder

der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§. 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§. 44.

Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 43 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der

§. 45.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§. 46.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen. Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§. 47.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

Ankündigung nicht.

- 1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
- 2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

§. 49.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war. Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§. 50.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt. Revision.

§. 51.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§. 52.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen. Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§. 54.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisionen, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§. 55.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§. 56.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 57.

Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§. 58.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden,

- 1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 53 bezeichneten Zwecke verfolgt;
- 2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im §. 56 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§. 59.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 53 bis 55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§. 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 60.

Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften im §. 98 Absatz 2, §. 99, §. 702 Nr. 3 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 61.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

§. 62.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt. Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 63.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 64.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung [71] mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§. 65.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§. 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären. Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 66.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt. Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden. Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen. Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 64 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Imgleichen hat der Vorstand im Falle des §. 65 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 68.

In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen. In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§. 69.

Auf Antrag des Genossen, im Falle des §. 64 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken. Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§. 70.

Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §. 64 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§. 71.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§. 72.

Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§. 73.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§. 74.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gerichte (§. 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15, 69 und 70 finden entsprechende Anwendung. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§. 75.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften in §. 68 Absatz 1, §§. 69 bis 73 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation.

§. 76.

Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen. Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 77.

In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein. Die Vorschrift im §. 76 Absatz 2 findet Anwendung.

§. 78.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der <u>Civilprozeßordnung</u> zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§. 79.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10) Mittheilung zu machen.

§. 80.

Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gerichte ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der

§. 81.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 82.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 83.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 84.

Die Vorschriften im §. 29 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 85.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis

zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 86.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 87.

Die Liquidatoren haben die aus den §§. 26, 27, §. 31 Absatz 1, §. 32, §§. 42 bis 45, §. 46 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 88.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 80 Absatz 2) zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten. Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind außer der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 89.

Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz [77] (§. 31) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird. Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 90.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§. 91.

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 92.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Maßgabe des §. 32 verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 93.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§. 91) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung §. 97 Absatz 2, 3 zu hören. Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§. 94.

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§. 96.

Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften im §. 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§. 97.

Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§. 42 bis 44), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 98.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten. Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§. 99.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung §. 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben. In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und

§. 100.

Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden. Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§. 101.

In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 102.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der <u>Civilprozeßordnung</u> auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§. 667, 686, 687 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§. 103.

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung §. 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§. 104.

Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§. 100) geltend gemacht hat oder

ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war. Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§. 105.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der <u>Civilprozeßordnung §§. 688, 689</u> über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 106.

Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 99 bis 105 zur Anwendung. Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§. 107.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des §. 98 an Nachschüssen zu leisten haben. Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 99 bis 102, 104 bis 106, der Vorschrift im §. 99 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§. 108.

Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß §. 103 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konkursordnung §. 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im §. 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§. 109.

Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt. Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§. 110.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in §. 99 Absatz 1, §. 102 Absatz 1, §§. 106, 107 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 111.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 112.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§. 113.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen

in den §§. 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§. 63 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§. 115.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im §. 97 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§. 116.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung §. 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 117.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 116 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

Soweit Genossen in Gemäßheit des §. 116 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

§. 119.

Die Bestimmungen der §§. 116 bis 118 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§. 68, 74), welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann. Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem im §. 75 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

§. 120.

Die Bestimmungen des §. 112 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des §. 115 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

§. 121.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

§. 122.

Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§. 107) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des §. 73 oder des §. 74 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des §. 98 zur Konkursmasse zu leisten.

Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in §. 99 Absatz 3, §§. 100 bis 102, 104 bis 106 und 108 entsprechende Anwendung.

§. 124.

Durch die Bestimmungen der §§. 122, 123 wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen im §. 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 125.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 126.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 127.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Absatz 2, §. 88 Absatz 1 bis 3).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im §. 88 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12, 16).

§. 129.

Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 130.

Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§. 131.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 15 zur entsprechenden Anwendung.

§. 132.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des §. 128 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im §. 74 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 131.

§. 133.

Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im §. 31 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 92 Absatz 2, 3, §. 93 finden entsprechende Anwendung.

§. 135.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 116 bis 119 Anwendung.

§. 136.

Außer dem Falle des §. 88 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§. 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben. Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§. 137.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 80 Absatz 2, §. 88 Absatz 1 bis 3). Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht. Die Vorschriften im §. 127 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 138.

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Umwandlung (§§. 137, 138) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 140.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 141.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§. 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 142.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat; 2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im §. 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§. 144.

Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des §. 57 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 145.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 147.

Die Vorschriften in <u>Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs</u> finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§. 148.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 16, 28, §. 31 Absatz 2, §. 49 Absatz 4, §. 61 Absatz 2, §. 82, §. 83 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen. Für den Eintritt der in §. 13, §. 16 Absatz 4, §§. 29, 84, 139 vorgesehenen Wirkungen

entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§. 10) dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Imgleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§. 150.

Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§. 151.

Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§. 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt.

§. 152.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der in §. 8 Absatz 2, §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 28, 30, §. 59 Absatz 2, §. 61, §. 76 Absatz 2, §. 77 Absatz 2, §. 127 Absatz 2, §. 137 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 31 Absatz 2, §. 45, §. 46 Absatz 2, §. 49 Absatz 3 und 4, §. 82, §. 83 Absatz 2, §. 87 Absatz 1, §. 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 153.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§. 195 bis 197 der Konkursordnung und im §. 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des <u>Gesetzes vom 4. Juli 1868</u> Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Auf die in Gemäßheit des <u>Gesetzes vom 4. Juli 1868</u> eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§. 155.

Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: "eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10, 14) durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 156.

Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im §. 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§. 157.

Die Vorschrift der Nr. 3 im §. 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des §. 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§. 158.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 24 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen im §. 9, §. 34 Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 81 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§. 159.

Die Bestimmung des §. 66 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§. 160.

Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der §. 78 solange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§. 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im §. 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§. 162.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des §. 119 Absatz 1 beginnt, und daß die im zweiten Absatz desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 163.

Die Bestimmung im §. 112 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§. 164.

Der Vorstand hat dem Gerichte (§. 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§. 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 152 anzuhalten.

§. 165.

Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter. Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 167.

Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§. 168.

Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§. 164 Absatz 2) der Inhalt der Liste maßgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im §. 165 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im §. 165 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§. 169.

Das Gericht hat die in Gemäßheit des §. 165 Absatz 2 und §. 168 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gerichte (§. 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§. 170.

Das Gericht hat von den zufolge §. 165 Absatz 1, §. 169 vorgenommenen Eintragungen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§. 150, 151 entsprechende Anwendung.

§. 171.

Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§. 45) und höhere Verwaltungsbehörde (§§. 56, 57, 59, 79) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 172.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1888

Deutsches Reichsgesetzblatt 1888

Textdaten						
<<< 1887	<u>1889 >>></u>					
Autor:	Amtliches Werk					
Titel:	Reichs-Gesetzblatt					
Herausgeber:	Reichsamt des Innern					
Erscheinungsdatum:	1888					
Erscheinungsort:	Berlin					
Quelle:	Commons					
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs					
Bearbeitungsstand						
korrigiert						
Dieser Text wurde a	Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle					

Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <u>Korrektur gelesen</u>. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <u>Korrekturdurchgang</u> nötig.

Reichs-Gesetzblatt. 1888.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 14. Januar bis 23. Dezember 1888, nebst einem Vertrage vom Jahre 1884 und einem Gesetze, einem Allerhöchsten Erlaß und mehreren Verträgen vom Jahre 1887. (Von Nr. 1793 bis einschl. Nr. 1839.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 45.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1888

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
14. März 1884.	30. April 1888.	<u>Internationaler Vertrag zum Schutze</u> <u>der unterseeischen Telegraphenkabel.</u>	22.	1799	151-168.
28. März 1887.	10. April 1888.	Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador.	19.	1793.	136-138.
21. Juli 1887.	2. Juni 1888.	Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay.	25.	1806. (mit Anl.)	178-181.
20. Septbr. 1887.	3. Novbr. 1888.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala.	38.	1826. (mit Anl.)	238-262.
17. Novbr. 1887.	8. März 1888.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Seiner Majestät des Kaisers in den laufenden Regierungsgeschäften.	2.	1694.	4.
21. Novbr. 1887.	30. April 1888.	Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.	22.	1800.	169.
12. Dezbr. 1887.	3. Novbr. 1887.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras.	38.	1827. (mit Anl.)	262-286.

18. Dezbr. 1887.	9. Febr. 1888.	Staatsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe.	2.	1764.	3-8. [<u>IV</u>]
14. Janr. 1888.	17. Janr. 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.	1.	1763.	1-2.
28. Janr. 1888.	9. Febr. 1888.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	2.	1765.	8.
1. Febr. 1888.	10. Febr. 1888.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß- Lothringen für das Etatsjahr 1887/88.	3.	1766.	9.
11. Febr. 1888.	14. Febr. 1888.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht.	4.	1767.	11-21.
11. Febr. 1888.	15. Febr. 1888.	Verordnung, betreffend die Militär- Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport- Ordnung).	5.	1768. (mit Anl.)	23-54.
20. Febr. 1888.	22. Febr. 1888.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.	6.	1769. (mit Anl.)	55-56.
27. Febr. 1888.	3. März 1888.	Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen.	7.	1770.	57-58.
28. Febr. 1888.	3. März 1888.	Gesetz, betreffend die <i>Unterstützung</i> von <i>Familien</i> in den Dienst eingetretener <i>Mannschaften</i> .	7.	1771.	59-61.
1. März 1888.	7. März 1888.	Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln.	8.	1772.	63.
5. März 1888.	8. März 1888.	Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.	9.	1773.	65-66.
5. März 1888.	8. März 1888.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888.	9.	1774.	67.
15. März 1888.	23. März 1888.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886.	11.	1776.	71-75. [<u>V</u>]

15. März 1888.	4. April 1886.	Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.	17.	1790.	130.
18. März 1888.	23. März 1888.	Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten.	11.	1778.	80.
18. März 1888.	26. März 1888.	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	13.	1782.	109.
19. März 1888.	23. März 1888.	Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.	11.	1777. (mit Anl.)	75-79.
19. März 1888.	26. März 1888.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung.	13.	1783.	110.
21. März 1888.	23. März 1888.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Betheiligung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften.	11.	1779.	81.
22. März 1888.	26. März 1888.	Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln.	13.	1784.	111-114.
22. März 1888.	26. März 1888.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887.	13.	1785.	114.
25. März 1888.	29. März 1888.	Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.	14.	1786.	115-124.
26. März 1888.	28. März 1888.	Gesetz, betreffend die Feststellung des <i>Reichshaushalts-Etats</i> für das <i>Etatsjahr</i> 1888/89.	12.	1780. (mit Anl.)	83-106.
26. März 1888.	28. März 1888.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse.	12.	1781.	107-108. [<u>VI</u>]
28. März 1888.	29. März 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallund Krankenversicherung der in landund forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten.	15.	1787.	125.

29. März 1888.	31. März 1888.	Gesetz, betreffend die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen.	16.	1788.	127.
30. März 1888.	4. April 1888.	Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister.	17.	1789.	129-130.
1. April 1888.	6. April 1888.	Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.	18.	1791.	131.
4. April 1888.	18. April 1888.	Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	20.	1794.	139.
5. April 1888.	10. April 1888.	Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.	19.	1792.	133-135.
12. April 1888.	21. April 1888.	Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes.	21.	1795.	141.
14. April 1888.	21. April 1888.	Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen.	21.	1796. (mit Anl.)	142-148.
16. April 1888.	21. April 1888.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.	21.	1797.	149.
16. April 1888.	21. April 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke.	21.	1798.	149. [VII]
30. April 1888.	12. Mai 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke.	23.	1801.	171.
4. Mai 1888.	25. Mai 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe.	24.	1804. (mit Anl.)	176.
9. Mai 1888.	12. Mai 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.	23.	1802.	172-174.

23. Mai 1888.	25. Mai 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	24.	1803.	175.
26. Mai 1888.	2. Juni 1888.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	25.	1805.	177.
15. Juni 1888.	21. Juni 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit.	27.	1808. (mit Anl.)	185-187.
16. Juni 1888.	18. Juni 1888.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	26.	1807.	183.
20. Juni 1888.	26. Juni 1888.	Verordnung, betreffend die <u>Uebertragung landesherrlicher</u> <u>Befugnisse auf den Statthalter in</u> <u>Elsaß-Lothringen.</u>	28.	1809.	189.
20. Juni 1888.	26. Juni 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung.	28.	1810.	190-206.
26. Juni 1888.	29. Juni 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallund Krankenversicherung der in landund forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	29.	1811.	207. [<mark>VIII</mark>]
29. Juni 1888.	30. Juni 1888.	<u>Verordnung, betreffend eine</u> <u>Abänderung der Klasseneintheilung</u> <u>der Orte.</u>	30.	1812.	209.
2. Juli 1888.	7. Juli 1888.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.	31.	1813.	211-215.
7. Juli 1888.	26. Juli 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Frankenwährung innerhalb bayerischer Grenzbezirke.	32.	1815.	218.
11. Juli 1888.	6. August 1888.	Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	34.	1819.	225-226.

13. Juli 1888.	28. Juli 1888.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.	33.	1818.	221-224.
16. Juli 1888.	26. Juli 1888.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	32.	1816.	218.
21. Juli 1888.	26. Juli 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallund Krankenversicherung der in landund forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	32.	1814.	217.
21. Juli 1888.	26. Juli 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken.	32.	1817.	219.
30. Juli 1888.	6. August 1888.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	34.	1820.	227.
7. August 1888.	20. August 1888.	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.	35.	1821. (mit Anl.)	229-231. [IX]
16. August 1888.	20. August 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen von Magdeburg.	35.	1822.	232.
16. Septbr. 1888.	20. Septbr. 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	36.	1823.	233.
2. Oktbr. 1888.	3. Oktbr. 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallund Krankenversicherung der in landund forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Herzogthum Anhalt.	37.	1824.	235.
27. Oktbr. 1888.	3. Novbr. 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallund Krankenversicherung der in landund forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	38.	1825.	237.
9. Novbr. 1888.	9. Novbr. 1888.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	39.	1828.	287.

19. Novbr. 1888.	24. Novbr. 1888.	Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881.	45.	1839. (mit Anl.)	303-306.
19. Novbr. 1888.	24. Novbr. 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Braunschweig.	40.	1829.	289.
26. Novbr. 1888.	5. Dezbr. 1888.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neu-Süd-Wales, Tasmanien, Westaustralien und Neu-Seeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.	41.	1831.	292.
3. Dezbr. 1888.	5. Dezbr. 1888.	Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	41.	1830.	291. [<u>X</u>]
5. Dezbr. 1888.	14. Dezbr. 1888.	Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung.	42.	1832.	293-295.
17. Dezbr. 1888.	21. Dezbr. 1888.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.	43.	1833.	297.
17. Dezbr. 1888.	21. Dezbr. 1888.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. März d. J. aufzunehmenden Anleihe.	43.	1834.	298.
18. Dezbr. 1888.	27. Dezbr. 1888.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	44.	1837.	301.
22. Dezbr. 1888.	27. Dezbr. 1888.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888.	44.	1838.	301-302.
23. Dezbr. 1888.	27. Dezbr. 1888.	Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I.	44.	1835.	299.
23. Dezbr. 1888.	27. Dezbr. 1888.	Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867.	44.	1836.	300.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1887

Textdaten					
<<< <u>1886</u>	<u>1888 >>></u>				
Autor:	Amtliches Werk				
Titel:	Reichs-Gesetzblatt				
Herausgeber:	Reichsamt des Innern				
Erscheinungsdatum:	1887				
Erscheinungsort:	Berlin				
Quelle:	<u>Commons</u>				
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs				
Bearbeitungsstand					
korrigiert					
Diocor Toxt wurde anhand der angegebenen Quelle					

Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <u>Korrektur gelesen</u>. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <u>Korrekturdurchgang</u> nötig.

Reichs-Gesetzblatt. 1887.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 5. Januar bis 26. Dezember 1887, sowie mehrere Verträge vom Jahre 1886.

(Von Nr. 1691 bis einschl. Nr. 1762.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 50.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1887 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum Ausgegeben Nr. Nr. des Zu Inhalt. des des

Gesetzes etc. Berlin. Stücks. Gesetzes etc.

Seiten.

9. Mai 1886.	28. März 1887.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht.	9.	1705	120-122.
3. Juli 1886.	7. April 1887.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.	12.	1710.	151-152.
9. Septbr. 1886.	30. Septbr. 1887.	<u>Uebereinkunft, betreffend die</u> <u>Bildung eines internationalen</u> <u>Verbandes zum Schutze von Werken</u> <u>der Literatur und Kunst.</u>	40.	1751. (mit Anl.)	493-516.
5. Janr. 1887.	22. Janr. 1887.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	2.	1695.	4.
11. Janr. 1887.	22. Janr. 1887.	Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln.	2.	1694.	4.
14. Janr. 1887.	14. Janr. 1887.	Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags.	1.	1691.	1.
14. Janr. 1887.	14. Janr. 1887.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	1.	1692.	2.
17. Janr. 1887.	22. Janr. 1887.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß- Lothringen für das Etatsjahr 1886/87.	2.	1693.	3. [<u>IV</u>]
21. Janr. 1887.	27. Janr. 1887.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	4.	1697.	7.
21. Janr. 1887.	27 Janr. 1887.	Bekanntmachung, betreffend die Aichung von Gasmessern.	4.	1698. (mit Anl.)	8.
25. Janr. 1887.	25. Janr. 1887.	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.	3.	1696.	5.
26. Janr. 1887.	9. Febr. 1887.	Verordnung, betreffend die Militär- Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport- Ordnung).	5.	1699. (mit Anl.)	9-96.
28. Janr. 1887.	9. Febr. 1887.	Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen.	5.	1700.	97-108.
17. Febr. 1887.	4. März 1887.	Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen.	7.	1702. (mit Anl.)	111-116.
23. Febr. 1887.	23. Febr. 1887.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	6.	1701.	109.

1. März 1887.	16. Juni 1887.	Nachtragskonvention zur deutsch- rumänischen Handelskonvention vom 14. November 1877.	18.	1722. (mit Anl.)	213-235.
11. März 1887.	12. März 1887.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.	8.	1703.	117-118.
12. März 1887.	28. März 1887.	Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten des Reichskriegsschatzes.	9.	1704.	119.
15. März 1887.	28. März 1887.	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	9.	1706.	123.
17. März 1887.	7. April 1887.	Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln.	12.	1711.	153.
24. März 1887.	30. März 1886.	Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen.	11.	1709.	149-150.
30. März 1887.	31. März 1887.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88.	10.	1707. (mit Anl.)	125-147.
30. März 1887.	31. März 1887.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse.	10.	1708.	148. [<u>V</u>]
7. April 1887.	12. April 1887.	Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten.	13.	1712.	155-156.
29. April 1887.	14. Mai 1887.	Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen.	14.	1714.	158.
13. Mai 1887.	14. Mai 1887.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen.	14.	1713.	157.
23. Mai 1887.	2. Juni 1887.	Gesetz, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen.	16.	1716.	193.
25. Mai 1887.	2. Juni 1887.	Gesetz, betreffend <i>Abänderungen</i> des <i>Reichsbeamtengesetzes</i> vom 31. März 1873.	16.	1717.	194-195.
28. Mai 1887.	31. Mai 1887.	Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte.	15.	1715. (mit Anl.)	159-192.

31. Mai 1887.	16. Juni 1887.	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten.	18.	1720.	211.
1. Juni 1887.	6. Juni 1887.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88.	17.	1718. (mit Anl.)	197-203.
1. Juni 1887.	6. Juni 1887.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung.	17.	1719. (mit Anl.)	204-209.
1. Juni 1887.	16. Juni 1887.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88.	18.	1721.	212.
16. Juni 1887.	24. Juni 1887.	Verordnung, betreffend die Kaution des Kassirers der Legationskasse.	20.	1725.	250.
16. Juni 1887.	24. Juni 1887.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 31. März 1885, vom 16. März 1886, vom 30. März 1887 und vom 1. Juni 1887.	20.	1726.	250-251.
17. Juni 1887.	21. Juni 1887.	Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.	19.	1723.	237-244. [<mark>VI</mark>]
21. Juni 1887.	24. Juni 1887.	Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.	20.	1724.	245-249.
24. Juni 1887.	25. Juni 1887.	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins.	21.	1727.	253-272.
25. Juni 1887.	1. Juli 1887.	Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.	22.	1728.	273-275.
27. Juni 1887.	1. Juli 1887.	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885.	22.	1729.	275.

29. Juni 1887.	1. Juli 1887.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.	22.	1731.	276.
5. Juli 1887.	9. Juli 1887.	Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	23.	1731.	277-280.
6. Juli 1887.	9. Juli 1887.	Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.	23.	1732.	281-283.
7. Juli 1887.	9. Juli 1887.	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Cölnischen Privatbank in Cöln.	24.	1734.	286.
7. Juli 1887.	15. Juli 1887.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886.	26.	1736.	307.
7. Juli 1887.	22. Juli 1887.	Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens.	29.	1740.	377.
8. Juli 1887.	9. Juli 1887.	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.	24.	1733.	285.
9. Juli 1887.	15. Juli 1887.	Gesetz, die <i>Besteuerung</i> des <i>Zuckers</i> betreffend.	26.	1737.	308-328.
11. Juli 1887.	14. Juli 1887.	Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.	25.	1735.	287-306. [<u>VII</u>]
12. Juli 1887.	21. Juli 1887.	Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.	28.	1739.	375-376.
13. Juli 1887.	21. Juli 1887.	Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen.	27.	1738.	329-373.
20. Juli 1887.	27. Juli 1887.	Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea- Kompagnie.	30.	1741.	379-382.
26. Juli 1887.	30. Juli 1887.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.	31.	1742. (mit Anl.)	383-385.
31. Juli 1887.	6. August 1887.	Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern.	32.	1743. (mit Anl.)	387-394.

6. August 1887.	17. August 1887.	Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.	33.	1744. (mit Anl.)	395-430.
23. August 18876.	26. August 1887.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten.	34.	1745.	431-432.
30. August 1887.	1. Septbr. 1887.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887.	35.	1746. (mit Anl.)	433-483.
9. Septbr. 1887.	12. Septbr. 1887.	Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden.	36.	1747.	485.
23. Septbr. 1887.	26. Septbr. 1887.	Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg.	37.	1748.	487.
25. Septbr. 1887.	27. Septbr. 1887.	Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen.	38.	1749.	489.
27. Septbr. 1887.	28. Septbr. 1887.	Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern.	39.	1750.	491.
20. Oktbr. 1887.	22. Oktbr. 1887.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	41.	1752.	517. [<mark>VIII</mark>]
31. Oktbr. 1887.	2. Novbr. 1887.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	42.	1753.	519.
12. Novbr. 1887.	15. Novbr. 1887.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.	43.	1754.	521.
13. Novbr. 1887.	19. Novbr. 1887.	Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten.	44.	1755.	523-525.
18. Novbr. 1887.	22. Novbr. 1887.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch- Ostafrikanischen Gesellschaft.	45.	1756.	527.

29. Novbr. 1887.	30. Novbr. 1887.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs.	46.	1757.	529.
8. Dezbr. 1887.	27. Dezbr. 1887.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.	49.	1761.	535-536.
11. Dezbr. 1887.	13. Dezbr. 1887.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	47.	1758.	531.
21. Dezbr. 1887.	23. Dezbr. 1887.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.	48.	1759.	533-534.
21. Dezbr. 1887.	27. Dezbr. 1887.	<u>Verordnung, betreffend die</u> <u>Rechtsverhältnisse in dem</u> <u>südwestafrikanischen Schutzgebiet.</u>	49.	1760.	535.
26. Dezbr. 1887.	28. Dezbr. 1887.	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887.	50.	1762.	537.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1886

	Textdaten				
<<< <u>1885</u>	<u>1887 >>></u>				
Autor:	Amtliches Werk				
Titel:	Reichs-Gesetzblatt				
Herausgeber:	Reichsamt des Innern				
Erscheinungsdatum:	1886				
Erscheinungsort:	Berlin				
Quelle:	Commons				
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs				
Be	arbeitungsstand				
korrigiert					
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal Korrektur gelesen. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer Korrekturdurchgang nötig.					

Reichs-Gesetzblatt. 1886.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 7. Januar bis 18. Dezember 1886, sowie mehrere Verträge vom Jahre 1885.

(Von Nr. 1629 bis einschl. Nr. 1690.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 35.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1886

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
22. Janr. 1885.	9. Juli 1886.	Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik.	22.	1675.	209-230.
30. Janr. 1885.	6. Febr. 1886.	Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik.	2.	1630.	3-24.
21. März 1885.	28. April 1886.	Lissabonner Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878.	11.	1651.	82-96.
21. März 1885.	28. April 1886.	Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe.	11.	1652.	97-99.
21. März 1885.	28. April 1886.	Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen.	11.	1653.	100-103.
21. März 1885.	28. April 1886.	Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe.	11.	1654.	104-114.
21. März 1885.	28. April 1886.	<u>Uebereinkommen, betreffend den</u> <u>Postauftragsdienst im</u> <u>Weltpostvereinsverkehr.</u>	11.	1655.	115-122.
30. Juni 1885.	21. Juni 1886.	Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.	18.	1670.	192-202. [<u>IV</u>]

20. Dezbr. 1885.	18. August 1886.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar.	28.	1682. (mit Anl.)	261-284.
7. Janr. 1886.	10 Janr. 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen.	1.	1629.	1.
3. Febr. 1886.	5. Febr. 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.	2.	1631. (mit Anl.)	24-26.
8. Febr. 1886.	17. Febr. 1886.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß- Lothringen für das Etatsjahr 1885/86.	3.	1632.	27.
15. Febr. 1886.	17. Febr. 1886.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	3.	1633.	28.
2. März 1886.	20. März 1886.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten.	5.	1638.	59.
8. März 1886.	13. März 1886.	Gesetz, betreffend die Feststellung des <i>Reichshaushalts-Etats</i> für das Etatsjahr 1886/87.	4.	1634. (mit Anl.)	29-51.
8. März 1886.	13. März 1886.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	4.	1635.	52.
15. März 1886.	20. März 1886.	Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.	5.	1636.	53-57.
15. März 1886.	20. März 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	5.	1639.	60.
16. März 1886.	20. März 1886.	Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals.	5.	1637.	58-59.
17. März 1886.	23. März 1886.	Gesetz, betreffend <i>Abänderung</i> des §. 137 des <i>Gerichtsverfassungsgesetzes</i> .	6.	1640.	61-62. [<u>V</u>]
26. März 1886.	31. März 1886.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87.	7.	1641. (mit Anl.)	63-64.
28. März 1886.	31. März 1886.	Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben.	7.	1642.	65.

1. April 1886.	10. April 1886.	Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig.	8.	1643.	67.
1. April 1886.	10. April 1886.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	8.	1645.	68.
5. April 1886.	10. April 1886.	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser.	8.	1644.	67-68.
12. April 1886.	20. April 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.	9.	1646.	69-74.
17. April 1886.	20. April 1886.	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.	10.	1647.	75-76.
18. April 1886.	29. April 1886.	Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 / 22. Mai 1885.	12.	1656.	123-124.
20. April 1886.	28. April 1886.	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878.	11.	1648.	77.
21. April 1886.	28. April 1886.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.	11.	1649.	78-79.
21. April 1886.	28. April 1886.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881.	11.	1650.	80-81.
21. April 1886.	29. April 1886.	Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo.	12.	1658.	128. [<u>VI</u>]
23. April 1886.	29. April 1886.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	12.	1657.	125-127.
28. April 1886.	6. Mai 1886.	Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld.	13.	1659.	129.
29. April 1886.	5. Juni 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen.	15.	1665.	180.
30. April 1886.	6. Mai 1886.	Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 809 der Civilprozeßordnung.	13.	1660.	130.
3. Mai 1886.	12. Mai 1886.	Gesetz, betreffend die <i>Unzulässigkeit</i> der <i>Pfändung</i> von <i>Eisenbahnfahrbetriebsmitteln</i> .	14.	1661.	131.

5. Mai 1886.	12. Mai 1886.	Gesetz, betreffend die <i>Unfall</i> - und <i>Krankenversicherung</i> der in <i>land</i> - und <i>forstwirthschaftlichen Betrieben</i> beschäftigten Personen.	14.	1662.	132-178.
27. Mai 1886.	9. Juni 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.	17.	1668.	190.
30. Mai 1886.	5. Juni 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	15.	1664.	180.
1. Juni 1886.	5. Juni 1886.	Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt.	15.	1663.	179.
1. Juni 1886.	8. Juni 1886.	Gesetz, die <i>Besteuerung</i> des <i>Zuckers</i> betreffend.	16.	1666.	181-185.
2. Juni 1886.	11. August 1886.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst.	26.	1680. (mit Anl.)	237-258.
4. Juni 1886.	21. August 1886.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Zinsfußes für die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1885 aufzunehmende Reichsanleihe.	29.	1684.	287.
5. Juni 1886.	9. Juni 1886.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea- Kompagnie.	17.	1667.	187-189. [VII]
16. Juni 1886.	21. Juni 1886.	Verordnung, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	18.	1669.	191.
16. Juni 1886.	25. Juni 1886.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	19.	1672.	204.
20. Juni 1886.	25. Juni 1886.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881.	19.	1671.	203.

24. Juni 1886.	28. Juni 1886.	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159).	20.	1673.	205.
24. Juni 1886.	30. Juni 1886.	Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	21.	1674.	207.
7. Juli 1886.	10. Juli 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes.	23.	1676.	231.
17. Juli 1886.	23. Juli 1886.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostseekanals.	24.	1677.	233.
25. Juli 1886.	3. August 1886.	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	25.	1679.	236.
27. Juli 1886.	3. Juli 1886.	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung.	25.	1678.	235.
8. August 1886.	13. August 1886.	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Kommerzbank in Lübeck.	27.	1681.	259-260. [<u>VIII</u>]
11. August 1886.	18. August 1886.	Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Taback zu erhebenden Zolles.	28.	1683.	285.
28. August 1886.	24. Septbr. 1886.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883.	32.	1687.	295-298.
5. Septbr. 1886.	6. Septbr. 1886.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	30.	1685.	289.
13. Septbr. 1886.	20. Septbr. 1886.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.	31.	1686.	291-293.
8. Novbr. 1886.	9. Novbr. 1886.	<u>Verordnung, betreffend die</u> <u>Einberufung des Reichstags.</u>	33.	1688.	299.
14. Novbr. 1886.	24. Novbr. 1886.	Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen etc. einer egyptischen Staatsanleihe.	34.	1689. (mit Anl.)	301-307.

18. Dezbr. 24. Dezbr. 1886. 1886.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) und vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).

35. 1690. 309.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1885

Deutsches Reichsgesetzblatt 1885

Textdaten			
<<< <u>1884</u>	<u>1886 >>></u>		
Autor:	Amtliches Werk		
Titel:	Reichs-Gesetzblatt		
Herausgeber:	Reichsamt des Innern		
Erscheinungsdatum:	1885		
Erscheinungsort:	Berlin		
Quelle:	Commons		
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs		
Bearbeitungsstand			
korrigiert			
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle			

Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <u>Korrektur gelesen</u>. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <u>Korrekturdurchgang</u> nötig.

Reichs-Gesetzblatt. 1885.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 4. Januar bis 2. Dezember 1885, nebst einem Vertrage vom Jahre 1883, sowie zwei Verträgen und mehreren Bekanntmachungen vom Jahre 1884.

(Von Nr. 1576 bis einschl. Nr. 1628.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 32.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1885 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

entinantenen Ge	seize, verorui	lungen a. s. w.			
Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
15. Mai 1883.	8. Juni 1885.	Konvention zwischen dem <i>Deutschen Reich</i> und dem Königreich <i>Madagaskar</i> .	20.	1610. (mit Anl.)	166-170.
9. Juli 1884.	28. Febr. 1885.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem <i>Deutschen Reich</i> und <i>Griechenland</i> .	9.	1590. (mit Anl.)	23-49.
8. Novbr. 1884.	20. Juni 1885.	<u>Uebereinkunft zwischen dem</u> <u>Deutschen Reich und der</u> <u>Internationalen Gesellschaft des</u> <u>Kongo.</u>	23.	1616.	211-214.
27. Dezbr. 1884.	11 Febr. 1885.	Aichordnung für das Deutsche Reich.	5.		
28. Dezbr. 1884.	11. Febr. 1885.	Aichgebührentaxe.	5.	Anlagen zu Nr.	14.
30. Dezbr. 1884.	11. Febr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen.	5.	1584.	11.
30. Dezbr. 1884.	8. Janr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der internationalen Meterkonvention.	1.	1576.	1.
4. Janr. 1885.	8. Janr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	1.	1577.	2. [<u>IV</u>]
22. Janr. 1885.	11. Febr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.	5.	1583.	13.
23. Janr. 1885.	31. Janr. 1885.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.	2.	1578. (mit Anl.)	3-4.
26. Janr. 1885.	4. Febr. 1885.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß- Lothringen für das Etatsjahr 1884/85.	3.	1580.	7.

28. Janr. 1885.	31. Janr. 1885.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter.	2.	1579.	5.
29. Janr. 1885.	7. Febr. 1885.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier.	4.	1582. (mit Anl.)	9-12.
31. Janr. 1885.	4. Febr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	3.	1581.	8.
8. Febr. 1885.	23. Febr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	7.	1588.	19.
18. Febr. 1885.	23. Febr. 1885.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.	7.	1587. (mit Anl.)	17-18.
20. Febr. 1885.	20. Febr. 1885.	Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.	6.	1585.	15-16.
20. Febr. 1885.	20. Febr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste.	6.	1586.	16. [<u>V</u>]
21. Febr. 1885.	22. Febr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide etc.	8.	1589.	21.
26. Febr. 1885.	20. Juni 1885.	General-Akte der Berliner Konferenz.	23.	1617.	215-246.
12. März 1885.	7. April 1885.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen.	11.	1596.	82.
13. März 1885.	20. März 1885.	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	10.	1593.	78.
14. März 1885.	15. Juni 1885.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich- Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindungen von Mittelsteine nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals, von Lindewiese über Barzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau.	22.	1615.	198-209.

16. März 1885.	20. März 1885.	Gesetz, betreffend die Feststellung des <i>Reichshaushalts-Etats</i> für das Etatsjahr 1885/86.	10.	1591. (mit Anl.)	51-73.
16. März 1885.	20. März 1885.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	10.	1592. (mit Anl.)	74-77.
30. März 1885.	11. April 1885.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74).	12.	1599.	87.
31. März 1885.	7. April 1885.	Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt <i>Bremen</i> an das deutsche Zollgebiet.	11.	1594.	79-80. [<mark>VI</mark>]
31. März 1885.	7. April 1885.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.	11.	1595.	81.
5. April 1885.	11. April 1885.	Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 245 von 1879).	12.	1597.	83-84.
6. April 1885.	11. April 1885.	Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.	12.	1598. (mit Anl.)	85-86.
15. April 1885.	18. April 1885.	Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge.	13.	1600.	89.
24. April 1885.	15. Mai 1885.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	14.	1602.	92.
29. April 1885.	29. Juni 1885.	Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischereiund Jagdfrevel.	25.	1619.	251-253.
10. Mai 1885.	19. Juni 1885.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883.	24.	1618.	247-249.
13. Mai 1885.	15. Mai 1885.	Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer.	14.	1601.	91-92.

18. Mai 1885.	28. Mai 1885.	Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck.	15.	1604.	108.
22. Mai 1885.	28. Mai 1885.	Gesetz, betreffend die <i>Abänderung</i> des <i>Zolltarifgesetzes</i> vom 15. Juli 1879.	15.	1603.	93-107. [<u>VII</u>]
23. Mai 1885.	4. Juni 1885.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86.	18.	1607. (mit Anl.)	157-158.
24. Mai 1885.	5. Juni 1885.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes.	17.	1606. (mit Anl.)	111-156.
26. Mai 1885.	8. Juni 1885.	Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung.	20.	1609.	165-166.
27. Mai 1885.	28. Mai 1885.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867.	16.	1605.	109.
28. Mai 1885.	6. Juni 1885.	Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.	19.	1608.	159-164.
29. Mai 1885.	11. Juni 1885.	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.	21.	1611. (mit Anl.)	171-178.
3. Juni 1885.	11. Juni 1885.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.	21.	1612. (mit Anl.)	179-194.
4. Juni 1885.	15. Juni 1885.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	28.	1567.	213-214.
6. Juni 1885.	15. Juni 1885.	Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882.	22.	1614.	197.
27. Juli 1885.	12. August 1885.	Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.	26.	1621.	263-269.
5. August 1885.	12. August 1885.	Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts.	26.	1620.	255-262. [<u>VIII</u>]

25. Septbr. 1885.	26. Septbr. 1885.	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159).	27.	1622.	271-272.
28. Septbr. 1885.	12. Oktbr. 1885.	Verordnung, betreffend die <u>Uebertragung landesherrlicher</u> <u>Befugnisse auf den Statthalter in</u> <u>Elsaß-Lothringen.</u>	28.	1623.	273-276.
27. Oktbr. 1885.	28. Oktbr. 1885.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	29.	1624.	277.
2. Novbr. 1885.	4. Novbr. 1885.	Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.	30.	1625.	279-285.
9. Novbr. 1885.	18. Novbr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention.	31.	1626.	287.
30. Novbr. 1885.	11. Dezbr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.	32.	1627. (mit Anl.)	289-318.
2. Dezbr. 1885.	11. Dezbr. 1885.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869.	32.	1628.	319.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1884

Textdaten				
<<< <u>1883</u>	<u>1885 >>></u>			
Autor:	Amtliches Werk			
Titel:	Reichs-Gesetzblatt			
Herausgeber:	Reichsamt des Innern			
Erscheinungsdatum:	1884			
Erscheinungsort:	Berlin			
Quelle:	Commons			
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs			
Bearbeitungsstand				
korrigiert				
Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle				

Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <u>Korrektur gelesen</u>. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <u>Korrekturdurchgang</u> nötig.

Reichs-Gesetzblatt. 1884.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 2. Januar bis 8. Dezember 1884, nebst einem Vertrage vom Jahre 1882, sowie mehreren Verträgen, einer Verordnung und einer Bekanntmachung vom Jahre 1883. (Von Nr. 1524 bis einschl. Nr. 1575.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 34.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1884 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
6. Mai 1882.	18. April 1884.	Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.	11.	1536.	25-43.

4. Juni 1883.	31. März 1884.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	9.	1533.	19-20.
21. Juli 1883.	4. Juli 1884.	Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen.	18.	1550.	66-68.
21. Juli 1883.	16. Juli 1884.	Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66)	20.	1555.	117-118.
26. Novbr. 1883.	4. Dezbr. 1884.	Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea.	32.	1572. (mit Anl.)	221-252.
12. Dezbr. 1883.	19. August 1884.	<u>Uebereinkunft zwischen</u> <u>Deutschland und Belgien, betreffend</u> <u>den Schutz an Werken der Literatur</u> <u>und Kunst.</u>	24.	1562. (mit Anl.)	173-187. [IV]
12. Dezbr. 1883.	19. August 1884.	<u>Uebereinkunft zwischen</u> <u>Deutschland und Belgien</u> , betreffend <u>den Schutz der gewerblichen Muster</u> <u>und Modelle</u> .	24.	1563.	188-190.
24. Dezbr. 1883.	2. Janr. 1884.	Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht.	1.	1524.	1-2.
29. Dezbr. 1883.	5. Janr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.	2.	1525. (mit Anl.)	3-6.
2. Janr. 1884.	10. Janr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	3.	1526.	7.
21. Janr. 1884.	25. Janr. 1884.	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis.	4.	1527.	9.
23. Janr. 1884.	25. Janr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	4.	1528.	10.

31. Janr. 1884.	2. Febr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	5.	1529.	11.
20. Febr. 1884.	20. Febr. 1884.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	6.	1530.	13.
26. Febr. 1884.	29. Febr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	7.	1531.	15.
29. Febr. 1884.	19. April 1884.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	12.	1537.	45-46. [<u>V</u>]
12. März 1884.	20. März 1884.	Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen.	8.	1532.	17.
12. März 1884.	16. April 1884.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des <i>Hauptzollamts</i> in <i>Hamburg</i> .	10.	1535.	24.
12. April 1884.	16. April 1884.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Nachtrags zum Reichshaushalts- Etat für das Etatsjahr 1884/85.	10.	1534. (mit Anl.)	21-24.
30. April 1884.	8. Mai 1884.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84.	13.	1538.	47.
30. April 1884.	8. Mai 1884.	Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.	13.	1539.	48.
3. Mai 1884.	17. Mai 1884.	Gesetz, betreffend die <u>Prisengerichtsbarkeit.</u>	14.	1540.	49.
13. Mai 1884.	17. Mai 1884.	Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern.	14.	1541.	49-50.
24. Mai 1884.	29. Mai 1884.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken.	15.	1543.	51-52.
26. Mai 1884.	29. Mai 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	15.	1544.	52.
27. Mai 1884.	29. Mai 1884.	Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission.	15.	1542.	51.

28. Mai 1884.	6. Juni 1884.	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	16.	1545.	53. [VI]
1. Juni 1884.	6. Juni 1884.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.	16.	1546.	54-60.
4. Juni 1884.	11. Juni 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	17.	1548.	64.
9. Juni 1884.	11. Juni 1884.	Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	17.	1547.	61-64.
9. Juni 1884.	4. Juli 1884.	Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	18.	1551.	68.
20. Juni 1884.	3. Septbr. 1884.	<u>Uebereinkunft zwischen</u> <u>Deutschland und Italien, betreffend</u> <u>den Schutz an Werken der Literatur</u> <u>und Kunst.</u>	26.	1565. (mit Anl.)	193-210.
22. Juni 1884.	4. Juli 1884.	Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort	18.	1549.	65.
6. Juli 1884.	9. Juli 1884.	<u>Unfallversicherungsgesetz.</u>	19.	1552.	69-111.
7. Juli 1884.	9. Juli 1884.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.	19.	1553. (mit Anl.)	112-114.
11. Juli 1884.	16. Juli 1884.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.	20.	1554.	115-117.
12. Juli. 1884.	16. Juli 1884.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	20.	1556.	118. [<mark>VII</mark>]
12. Juli 1884.	24. Juli 1884.	Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: "Der deutsch-französische Krieg 1870/71".	21.	1557.	119.
16. Juli 1884.	24. Juli 1884.	Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.	21.	1558.	120-122.
18. Juli 1884.	31. Juli 1884.	Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.	22.	1559.	123-170.

20. Juli 1884.	2. August 1884.	Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai.	23.	1560.	171.
21. Juli 1884.	2. August 1884.	Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine.	23.	1561.	172.
24. August 1884.	28. August 1884.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken.	25.	1564.	191-192.
18. Septbr. 1884.	20. Septbr. 1884.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	27.	1566.	211.
29. Septbr. 1884.	8. Oktbr. 1884.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetzes vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21).	28.	1567.	213-214.
24. Oktbr. 1884.	1. Novbr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	29.	1568.	215. [VIII]
30. Oktbr. 1884.	1. Novbr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115).	29.	1569.	215-216.
10. Novbr. 1884.	13. Novbr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken.	31.	1571.	219-220.
11. Novbr. 1884.	11. Novbr. 1884.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	30.	1570.	217.
4. Dezbr. 1884.	5. Dezbr. 1884.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau.	33.	1573.	253.
8. Dezbr. 1884.	13. Dezbr. 1884.	Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881).	34.	1574.	255.
8. Dezbr. 1884.	13. Dezbr. 1884.	Verordnung, betreffend die anderweitige Festsetzung der Kaution der Rendanten der Patentamtskasse.	34.	1575.	256.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1883

Textdaten				
<<< <u>1882</u>	<u>1884 >>></u>			
Autor:	Amtliches Werk			
Titel:	Reichs-Gesetzblatt			
Herausgeber:	Reichsamt des Innern			
Erscheinungsdatum:	1883			
Erscheinungsort:	Berlin			
Quelle:	<u>Commons</u>			
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs			
Bearbeitungsstand				
korrigiert				
Diocor Toyt wurde anhand der angegebenen Quelle				

Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <u>Korrektur gelesen</u>. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <u>Korrekturdurchgang</u> nötig.

Reichs-Gesetzblatt. 1883.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen etc. vom 3. Januar bis 18. Dezember 1883, nebst einem Vertrage vom Jahre 1880 und zwei Verträgen vom Jahre 1882.

(Von Nr. 1483 bis einschl. Nr. 1523.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 28.

Rerlin.

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1883 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum Ausgegeben Nr. Nr. des Zu Inhalt. des des Seiten.

Gesetzes etc. Berlin. Stücks. Gesetzes etc.

12. Mai 1880.	11. Septbr. 1883.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay.	22.	1516.	287-301.
30. Septbr. 1882.	16. Mai 1883.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich- Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	7.	1492.	39-40.
5. Dezbr. 1882.	6. August 1883.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko.	18.	1509.	247-262.
3. Janr. 1883.	10. Janr. 1883.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten.	1.	1483.	1.
6. Janr. 1883.	4. Juni 1883.	Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.	8.	1493. (mit Anl.)	41-61.
6. Janr. 1883.	4. Juni 1883.	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.	8.	1494.	62-71.
27. Febr. 1883.	8. März 1883.	Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank.	2.	1485.	4.
5. März 1883.	8. März 1883.	Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben.	2.	1484.	3. [<u>IV</u>]
2. März 1883.	13. März 1883.	Gesetz, betreffend die <i>Feststellung</i> des <i>Reichshaushalts-Etats</i> für das Etatsjahr 1883/84.	3.	1486. (mit Anl.)	5-28.
2. März 1883.	13. März 1883.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	3.	1487.	29.
3. März 1883.	13. März 1883.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83.	3.	1488.	30.
6. März 1883.	14. März 1883.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.	4.	1489.	31.
18. April 1883.	30. April 1883.	Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs- Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.	6.	1491.	35-38.
19. April 1883.	13. August 1883.	<u>Uebereinkunft zwischen</u> <u>Deutschland und Frankreich,</u> betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	20.	1513. (mit Anl.)	269-284.

21. April 1883.	25. April 1883.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	5.	1490.	33.
4. Mai 1883.	1. Juli 1883.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.	11.	1498. (mit Anl.)	109-123.
28. Mai 1883.	3. Juni 1883.	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden.	8.	1495.	72.
15. Juni 1883.	21. Juni 1883.	Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.	9.	1496.	73-104.
19. Juni 1883.	29. Juni 1883.	Gesetz, betreffend die Reichs- Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84.	10.	1497.	105-108.
1. Juli 1883.	18. Juli 1883.	Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.	15.	1504.	159-176.
1. Juli 1883.	18. Juli 1883.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.	15.	1505. (mit Anl.)	177-240. [<u>V</u>]
2. Juli 1883.	10. Juli 1883.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85.	12.	1499. (mit Anl.)	125-147.
2. Juli 1883.	10. Juli 1883.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	12.	1500.	148.
3. Juli 1883.	11. Juli 1883.	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.	13.	1501.	149-152.
4. Juli 1883.	11. Juli 1883.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	13.	1502.	153-155.
7. Juli 1883.	12. Juli 1883.	Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker.	14.	1503.	157-158.
8. Juli 1883.	18. Juli 1883.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84.	16.	1506.	241.
12. Juli 1883.	18. Juli 1883.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.	16.	1507.	242-243.

12. Juli 1883.	24. Oktbr. 1883.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.	24.	1518. (mit Anl.)	307-333.
12. Juli 1883.	24. Juli 1883.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122).	17.	1508.	245-246.
24. Juli 1883.	9. August 1883.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden.	19.	1511. (mit Anl.)	264-267.
27. Juli 1883.	9. August 1883.	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis.	19.	1510.	263.
2. August 1883.	9. August 1883.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes.	19.	1512.	268.
21. August 1883.	21. August 1883.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	21.	1514.	285. [<u>VI</u>]
21. August 1883.	21. August 1883.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	21.	1515.	286.
10. Septbr. 1883.	13. Septbr. 1883.	Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handelsund Schiffahrtsvertrage.	23.	1517. (mit Anl.)	303-305.
20. Oktbr. 1883.	24. Oktbr. 1883.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutschitalienischen und dem deutschspanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.	24.	1519.	334.
1. Novbr. 1883.	3. Novbr. 1883.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	25.	1520.	335.
26. Novbr. 1883.	4. Dezbr. 1883.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29).	26.	1521.	337-338.
8. Dezbr. 1883.	12. Dezbr. 1883.	Bekanntmachung, betreffend die <u>Uebereinkunft mit den Vereinigten</u> <u>Staaten von Venezuela wegen</u> <u>gegenseitigen Markenschutzes.</u>	27.	1522.	339.

22. Dezbr. <u>Veränderung des</u> 1883. <u>Uebergangsabgal</u>

<u>Uebergangsabgabensatzes für</u> braunes *Bier* in Württemberg.

28. 1523. 341.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1882

Deutsches Reichsgesetzblatt 1882

18. Dezbr.

1883.

Textdaten				
<<< <u>1881</u>	<u>1883 >>></u>			
Autor:	Amtliches Werk			
Titel:	Reichs-Gesetzblatt			
Herausgeber:	Reichsamt des Innern			
Erscheinungsdatum:	1882			
Erscheinungsort:	Berlin			
Quelle:	Commons			
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs			
Bearbeitungsstand				
fertig				
Fertia! Dieser Text wurde zweimal anhand der				

Fertig! Dieser Text wurde zweimal anhand der Quelle <u>Korrektur gelesen</u>. Die Schreibweise folgt dem Originaltext.

Reichs-Gesetzblatt. 1882.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen etc. vom 4. Januar bis 23. Dezember 1882, nebst einigen Verträgen vom Jahre 1881.

(Von Nr. 1455 bis einschl. Nr. 1482.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 20.

Berlin

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1882 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
28. Mai 1881.	27. Juni 1882.	Zusatzakte zur Schiffahrtsakte für die Donaumündungen.	13.	1472.	61-65.
3. Novbr. 1881.	22. Juli 1882.	Internationale Reblaus-Konvention.	18.	1479.	125-137.
26. Novbr. 1881.	14. Juli 1882.	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland.	16.	1476.	101-121.
4. Janr. 1882.	10. Janr. 1882.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß- Lothringen für das Etatsjahr 1881/82.	1.	1455.	1.
8. Janr. 1882.	10. Janr. 1882.	Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Kiel.	2.	1456.	3.
10. Janr. 1882.	12. Juli 1882.	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien.	15.	1475.	69-100.
19. Janr. 1882.	23. Janr. 1882.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen.	3.	1457.	5.
27. Janr. 1882.	31. Janr. 1882.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes.	4.	1458.	7. [IV]
31. Janr. 1882.	17. Febr. 1882.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	5.	1460.	10.
13. Febr. 1882.	17. Febr. 1882.	Gesetz, betreffend die Erhebung einer <i>Berufsstatistik</i> im Jahre 1882.	5.	1459.	9-10.
15. Febr. 1882.	23. Febr. 1882.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1882/83.	6.	1461. (mit Anl.)	11-37.
15. Febr. 1882.	23. Febr. 1882.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse.	6.	1462.	38.
16. Febr. 1882.	27. Febr. 1882.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet.	7.	1463.	39-40.
22. Febr. 1882.	27. Febr. 1882.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren.	7.	1465.	42.

24. Febr. 1882.	27. Febr. 1882.	Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.	7.	1464.	40-41.
30. März 1882.	8. April 1882.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.	8.	1466.	43.
14. April 1882.	14. April 1882.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	9.	1467.	45.
18. April 1882.	30. April 1882.	Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse.	10.	1468. (mit Anl.)	47-53.
1. Mai 1882.	6. Mai 1882.	<u>Verordnung, betreffend die</u> <u>Verwendung giftiger Farben.</u>	11.	1469.	55-56.
9. Mai 1882.	23. Mai 1882.	<u>Verordnung, betreffend die</u> <u>Aenderung der Klasseneintheilung</u> <u>einzelner Orte.</u>	12.	1470.	57. [⊻]
23. Juni 1882.	27. Juni 1882.	Gesetz, betreffend die <i>Abänderung</i> des <i>Zolltarifgesetzes</i> vom 15. Juli 1879.	13.	1471.	59-60.
26. Juni 1882.	6. Juli 1882.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83.	14.	1473.	67.
26. Juni 1882.	6. Juli 1882.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882.	14.	1474.	68.
7. Juli 1882.	22. Juli 1882.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	18.	1480.	138.
10. Juli 1882.	14. Juli 1882.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets.	16.	1477.	122.
12. Juli 1882.	17. Juli 1882.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	17.	1478.	123.
15. Septbr. 1882.	30. Septbr. 1882.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	19.	1481.	139.

23. Dezbr. 1882.

28. Dezbr. 1882.

Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

20. 1482.

141.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1881

Deutsches Reichsgesetzblatt 1881

Textdaten				
<<< <u>1880</u>	<u>1882 >>></u>			
Autor:	Amtliches Werk			
Titel:	Reichs-Gesetzblatt			
Herausgeber:	Reichsamt des Innern			
Erscheinungsdatum:	1881			
Erscheinungsort:	Berlin			
Quelle:	<u>Commons</u>			
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reichs			
Bearbeitungsstand				
	korrigiert			
Dieser Text wurde a	nhand der angegebenen Ouelle			

Dieser Text wurde anhand der angegebenen Quelle einmal <u>Korrektur gelesen</u>. Die Schreibweise sollte dem Originaltext folgen. Es ist noch ein weiterer <u>Korrekturdurchgang</u> nötig.

Reichs-Gesetzblatt. 1881.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 2. Februar bis 29. Dezember 1881, je einen Vertrag aus den Jahren 1877 und 1879, sowie mehrere Verträgen und eine Verordnung vom Jahre 1880. (Von Nr. 1400 bis einschl. Nr. 1454.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 29.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Uebersicht der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1881 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

entituitemen Ge	seize, veroru	nungen a. s. w.			
des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes etc.	Seiten.
17. Septbr. 1878.	28. Febr. 1880.	Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	4.	1362.	15-23.
25. März/19. September 1878.	18. Juni 1880.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln.	13.	1382. (mit Anl.)	121-144.
29. März 1879.	14. April 1880.	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern.	8.	1371.	100-102.
31. Dezbr. 1878.	12. Janr. 1880.	Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	1.	1356.	9–10.
31. Dezbr. 1879.	12. Janr. 1880.	Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien.	1.	1357.	10.
31. Dezbr. 1879.	12. Janr. 1880.	Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz.	1.	1358.	10.
7. Janr. 1880.	12. Janr. 1880.	<u>Verordnung zur Verhütung des</u> <u>Zusammenstoßens der Schiffe auf See.</u>	1.	1355.	1-8.
7. Janr. 1880.	28. Janr. 1880.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin.	2.	1360.	12. [IV]
27. Janr. 1880.	28. Janr. 1880.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	2.	1359.	11.
9. Febr. 1880.	14. Febr. 1880.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern.	3.	1361.	13.
23. Febr. 1880.	12. März 1880.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige.	5.	1363.	25.

3. März 1880.	12. März 1880.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier.	5.	1364.	25-26.
10. März 1880.	12. März 1880.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	5.	1365.	26.
24. März 1880.	31. März 1880.	Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	6.	1367.	94.
25. März 1880.	6. August 1880.	Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.	19.	1392.	181-182.
26. März 1880.	31. März 1880.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81.	6.	1366. (mit Anl.)	27-94.
26. März 1880.	2. April 1880.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.	7.	1368.	95-96.
30. März 1880.	14. April 1880.	Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc.	8.	1370.	99.
31. März 1880.	2. April 1880.	Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.	7.	1369.	97.
5. April 1880.	10. Mai 1880.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	9.	1374.	108.
11. April 1880.	14. April 1880.	Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879.	8.	1372.	102. [V]
11. April 1880.	19. Juni 1880.	<u>Uebereinkunft zwischen Deutschland</u> <u>und Oesterreich-Ungarn wegen</u> <u>weiterer provisorischer Regelung der</u> <u>Handelsbeziehungen.</u>	14.	1385.	146-147.
22. April 1880.	19. Juni 1880.	<u>Uebereinkunft zwischen Deutschland</u> <u>und Belgien wegen weiterer</u> <u>provisorischer Regelung der</u> <u>Handelsbeziehungen.</u>	14.	1386.	148.

1. Mai 1880.	19. Juni 1880.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.	14.	1387.	149.
6. Mai 1880.	10. Mai 1880.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs- Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.	9.	1373.	103-107.
20. Mai 1880.	31. Mai 1880.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein.	10.	1376.	112.
20. Mai 1880.	2. Juni 1880.	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung.	11.	1377.	113-116.
24. Mai 1880.	31. Mai 1880.	Gesetz, betreffend den Wucher.	10.	1375.	109-111.
30. Mai 1880.	18. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.	13.	1380.	119.
31. Mai 1880.	5. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	12.	1378.	117.
31. Mai 1880.	5. Juni 1880.	Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	12.	1379.	118.
5. Juni 1880.	19. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.	14.	1383.	145.
6. Juni 1880.	18. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets.	13.	1381.	120.
7. Juni 1880.	19. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina.	14.	1384.	146. [<u>VI</u>]
23. Juni 1880.	30. Juni 1880.	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	16.	1389.	153-168.
25. Juni 1880.	28. Juni 1880.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika.	15.	1388.	151.
29. Juni 1880.	2. Juli 1880.	Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.	17.	1390. (mit Anl.)	169-178.
15. Juli 1880.	20. Juli 1880.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung.	18.	1391.	179.

28. Juli 1880.	6. August 1880.	Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.	19.	1393.	183-184.
29. Septbr. 1880.	2. Oktbr. 1880.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	20.	1394.	185.
13. Oktbr. 1880.	26. Oktbr. 1880.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.	21.	1395.	187-188.
9. Novbr. 1880.	13. Novbr. 1880.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern.	22.	1396.	189.
9. Novbr. 1880.	13. Novbr. 1880.	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden.	22.	1397.	190.
23. Dezbr. 1880.	28. Dezbr. 1880.	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina.	23.	1398.	191.
23. Dezbr. 1880.	28. Dezbr. 1880.	<u>Verordnung, betreffend die</u> <u>Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.</u>	23.	1399.	192.

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

Titel:	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1881, Nr. 16, Seite 178 - 184
Fassung vom:	29. Juni 1881
Bekanntmachung:	6. Juli 1881
Inkrafttreten:	15. Juli 1881
Quelle:	Scan auf Commons

(Nr. 1435.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29. Juni 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des <u>Gerichtskostengesetzes</u> treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 22:

Die Beweisgebühr (§. 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

2. an Stelle des §. 23:

Nur drei Zehntheile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehntheilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

3. an Stelle des §. 34:

Drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

- 1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);
- 2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862).

4. an Stelle des §. 35:

Zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung

(Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4);

- 2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (<u>Civilprozeßordnung §§. 684</u>, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3);
- 3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des §. 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685).

5. an Stelle des <u>§. 36</u>:

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehntheile der Gebühr erhoben.

6. an Stelle des <u>§. 37</u>:

Im Mahnverfahren werden erhoben:

- 1. zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632);
- 2. ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Civilprozeßordnung §. 638), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

7. an Stelle des §. 38:

Ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

- 1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99):
- 2. auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Civilprozeßordnung §§. 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669).

8. an Stelle des §. 39 Absatz 2:

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

9. an Stelle des <u>§. 40</u>:

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird.

10. an Stelle des §. 41:

Für einen in Gemäßheit des <u>§. 471 der Civilprozeßordnung</u> stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

11. an Stelle des §. 44:

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) wird ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) erhoben:

- 1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
- 2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
- 3. für die Endentscheidung.

12. an Stelle des ersten Absatzes des §. 46:

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehntheil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Fall des §. 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

13. an Stelle des <u>§. 47 Nr. 14</u>:

14. über die in §. 35 Nr. 4 bezeichneten Antrage, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;

15. über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§. 662, 663, 703, 705 Abs. 1), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des §. 26 Nr. 8 oder des §. 38 zu erheben sind;

16. über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646).

14. an Stelle des <u>§. 53</u>:

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2, §. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

15. an Stelle des §. 70:

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1 wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung	5
. des Verfahrens erfolgt	Mark;
2 wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne . Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird	15 Mark;
wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird	20 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben. Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung §. 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

16. an Stelle des <u>§. 78</u>:

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

- 1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145) betreffen; 2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
- a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2);
- b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
- c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

17. an Stelle des §. 101:

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

Artikel 2.

Hinter den §. 80 des Gerichtskostengesetzes werden die folgenden neuen §§. 80a und 80b eingestellt:

§. 80a.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:

- 1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§. 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;
- 2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widersprüche (Civilprozeßordnung §. 634);
- 3. für den Vollstreckungsbefehl (Civilprozeßordnung §. 639);
- 4. für die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §. 663);
- 5. für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646).

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der <u>Gebührenordnung für</u> <u>Gerichtsvollzieher</u> treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 2:

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt

in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen
Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines
Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind

80
Pfennig,
50
Pfennig,

für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

2. an Stelle des §. 3:

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

3. an Stelle des ersten Absatzes des §. 4:

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung §. 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage	bis	50 Mark einschließlich	1 Mark,
bei einem Betrage	bis	100 Mark einschließlich	2 Mark,

bei einem Betrage	bis	300 Mark einschließlich	3 Mark,
bei einem Betrage	bis	1.000 Mark einschließlich	4 Mark,
bei einem Betrage	bis	5.000 Mark einschließlich	5 Mark,
bei einem Betrage	über	5.000 Mark einschließlich	6 Mark.

4. an Stelle des <u>§. 11</u>:

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen die in §. 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 Mark, bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

5. an Stelle des <u>§. 15</u>:

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des <u>§. 679 der Civilprozeßordnung</u> zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark gewährt werden.

6. an Stelle des zweiten Absatzes des §. 17:

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.